

Adliswil, 4. November 2015

INTERPELLATION

von Davide Loss (SP) und Sait Acar (SP)

betreffend

Umgang mit Gegenständen in Treppenhäusern und Hauseingängen

Das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 (FFG ZH) enthält Bestimmungen über geeignete Massnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen und die Sicherung von Fluchtwegen. Die Feuerpolizei ist gemäss Gesetz dazu verpflichtet, in bestehenden Bauten und Anlagen periodisch oder von Fall zu Fall Kontrollen durchzuführen (§ 3 Abs. 2 FFG ZH). § 14 FFG ZH sieht vor, dass der Regierungsrat Vorschriften im Rahmen einer Verordnung (Abs. 1) und die Kantonale Feuerpolizei Ausführungsbestimmungen (Abs. 2) erlassen kann. Die Kantonale Feuerpolizei hat dabei für eine geeignete Publikation zu sorgen. Es stellt sich nun die Frage, ob solche Richtlinien betreffend den Brandschutz in Treppenhäusern und Hauseingängen im Rahmen des übergeordneten Rechts bestehen und wie diese in Adliswil angewendet werden.

In Bezug auf den Umgang mit Gegenständen, die sich in Treppenhäusern und Hauseingängen befinden, hat sich gezeigt, dass von Gemeinde zu Gemeinde eine unterschiedliche Praxis existiert. Mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot und das Willkürverbot ist die teilweise sehr unterschiedliche Handhabung der feuerpolizeilichen Vorschriften in den Gemeinden nicht akzeptabel.

Die bisherigen Erfahrungen aus der Bevölkerung haben gezeigt, dass die Feuerpolizei der Stadt Adliswil sehr locker mit entsprechenden Brandschutzvorschriften umgeht. Liegt hingegen eine konkrete Beanstandung vor, hat die Feuerpolizei der Stadt Adliswil die Brandschutzvorschriften jeweils mit grösster Strenge angewandt und auch Gegenstände entfernen lassen, die nicht unmittelbar feuergefährlich sind bzw. die Fluchtwege verhindern (z. B. Rolatoren oder Blumenkisten in Treppenhäusern).

Dies ist mit Blick auf das erwähnte Rechtsgleichheitsgebot und Willkürverbot erst recht nicht nachvollziehbar. Damit besteht nicht nur von Gemeinde zu Gemeinde eine unterschiedliche Handhabung, sondern auch in derselben Gemeinde (je nachdem, ob eine Beanstandung aus der Bevölkerung vorliegt). Die betroffenen Personen können vor diesem Hintergrund Anordnungen der Feuerpolizei der Stadt Adliswil erst recht nicht verstehen. Vielmehr sollte sich das Handeln der Feuerpolizei der Stadt Adliswil auf klare Rechtsgrundlagen abstützen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Stellt die Feuerpolizei der Stadt Adliswil Vorschriften zum Brandschutz in Treppenhäusern und Hauseingängen auf und wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage des übergeordneten Rechts tut sie dies?
2. Ist es zutreffend, dass Gegenstände im Treppenhaus auch dann beanstandet werden, wenn dabei weder der Fluchtweg behindert wird noch feuergefährliche Substanzen vorhanden sind?
3. Gibt es Richtlinien zu den verbotenen Gegenständen in Treppenhäusern? Wenn ja, wo sind sie publiziert? Wenn nein, weshalb sind diese nicht publiziert? Wenn keine Richtlinien existieren, weshalb gibt es solche Richtlinien nicht? Wäre dies mit der Publikationspflicht gemäss § 14 Abs. 2 FFG ZH vereinbar?
4. Auf welcher Grundlage übt die Feuerpolizei der Stadt Adliswil ihr Ermessen bei der Beurteilung der Rechtskonformität von Gegenständen in Treppenhäusern vor?
5. Stimmt es, dass die Feuerpolizei der Stadt Adliswil nur auf Anzeige hin Kontrollen durchführt (keine Stichproben, nur Kontrollen nach entsprechender Beanstandung durch Dritte)?

6. Ist nach Ansicht des Stadtrats eine einheitliche Anwendung bzw. rechtsgleiche Handhabung im Bezirk Horgen bzw. im Kanton Zürich sichergestellt? Wie wird dies in anderen Gemeinden gehandhabt?

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for Davide Loss, and the signature on the right is for Sait Acar. Both signatures are stylized and cursive.

Davide Loss

Sait Acar